

An den
Präsidenten des Südtiroler Landtages
Herrn Dr. Josef Noggler
Bozen

Bozen, den 20. Februar 2019

LANDESGESETZENTWURF

Anpassung der Wohnsitzerfordernisse an den staatlichen Standard

Art. 1

Änderung des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13 „Wohnbauförderungsgesetz“

1. Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13 erhält folgende Fassung:
„a) sie müssen ihren Wohnsitz oder ihren Arbeitsplatz seit mindestens zehn Jahren im Lande haben“
2. Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13 erhält folgende Fassung:
„a) sie müssen ihren Wohnsitz oder ihren Arbeitsplatz seit mindestens zehn Jahren im Lande und seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde, in der die Wohnungen liegen, haben“

Art. 2

Änderung des Beschlusses der Landesregierung vom 29. August 2017

Nr. 943 „Zugangsvoraussetzungen und Richtlinien zur Auszahlung und Verwaltung des Landesfamiliengeldes und des Landeskindergeldes“

1. Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. August 2017, Nr. 943 erhält folgende Fassung:
„1. Anspruch auf das Familiengeld hat der Elternteil oder die Betreuungsperson, der bzw. die bei Antragstellung seit mindestens zehn Jahren in Südtirol ununterbrochen wohnhaft ist.“
2. Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13 erhält folgende Fassung:
„1. Anspruch auf das Kindergeld hat der Elternteil oder die Betreuungsperson, der bzw. die bei Antragstellung seit mindestens zehn Jahren in Südtirol ununterbrochen wohnhaft ist oder der Elternteil oder die Betreuungsperson, der bzw. die mit einer Person verheiratet ist, die diese Voraussetzung erfüllt.“

Art. 3

Änderung des Dekrets des Landeshauptmanns vom 11. August 2000

Nr. 30 „Durchführungsverordnung zu den Maßnahmen der finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste“

1. Artikel 17 Absatz 2 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 11. August 2000, Nr. 30 erhält folgende Fassung:
„2. Nach zehnjährigem ständigem Aufenthalt und ununterbrochenem Wohnsitz in Südtirol haben ebenfalls Anspruch auf die Leistungen der finanziellen Sozialhilfe unter denselben Bedingungen wie die Personen laut Absatz 1 folgende Personen, sofern sie sich legal im Staatsgebiet aufhalten:
a) Drittstaatsangehörige,
b) Staatenlose.“

**Art. 4
Inkrafttreten**

1. Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region kundgemacht. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

L. Abg. Andreas Leiter Reber



L. Abg. Ulli Mair



An den
Präsidenten des Südtiroler Landtages
Herrn Dr. Josef Noggler
Bozen

Bozen, den 20. Februar 2019

LANDESGESETZENTWURF

Begleitbericht zum Landesgesetzentwurf „Anpassung der Wohnsitzerfordernisse an den staatlichen Standard“

Die italienische Regierung hat für das neue Bürgereinkommen (reddito di cittadinanza) im gesetzvertretenden Dekret vom 28. Jänner 2019, Nr. 4 die Begünstigten auf jene eingeschränkt, die seit zehn Jahren in Italien leben:

- „1) in possesso della cittadinanza italiana o di Paesi facenti parte dell'Unione europea, ovvero suo familiare che sia titolare del diritto di soggiorno o del diritto di soggiorno permanente, ovvero cittadino di Paesi terzi in possesso del permesso di soggiorno UE per soggiornanti di lungo periodo;
2) residente in Italia per almeno 10 anni, di cui gli ultimi due, considerati al momento della presentazione della domanda e per tutta la durata dell'erogazione del beneficio, in modo continuativo;“

Die Sozialleistungen des Landes sind hingegen im Regelfall mit einer nur fünfjährigen Ansässigkeitshürde verbunden. Ohne eine Anpassung der Zugangsvoraussetzungen könnte dies zu einem Migrantenzuzug aus dem italienischen Staatsgebiet führen.

Die niedrigeren Zugangsvoraussetzungen ermuntern Nicht-EU-Bürger zu einem Sozialtourismus zu Lasten der Südtiroler Steuerzahler. Das soziale Netz Südtirols dient dann immer weniger den Einheimischen, sondern wird von den Einwanderern und deren Familien in fremden Staaten als Einnahmequelle angezapft, denn für viele Einwanderer zählt nicht der heimische Arbeitsmarkt als Anreiz, sondern die ausbezahlten Sozialleistungen.

Die Erhöhung der Ansässigkeitshürde könnte diesem Sozialtourismus ein Ende bereiten und den Druck von den Sozialkassen nehmen. Die Ansässigkeitsdauer von zehn Jahren ist zudem im Lichte des Minderheitenschutzes und unserer Autonomie zu sehen.

L. Abg. Andreas Leiter Reber



L. Abg. Ulli Mair



Bozen, 13.3.2019

ÄNDERUNGSANTRAG LANDESGESETZENTWURF

Nr. 13/19

Anpassung der Wohnsitzerfordernisse an
den staatlichen Standard

.....

Artikel 1

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

Art. 1

*Änderung des Landesgesetzes
vom 17. Dezember 1998, Nr. 13,
"Wohnbauförderungsgesetz"*

1. Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13 erhält folgende Fassung: „a) sie müssen mindestens zehn Jahre lang ihren Wohnsitz in Südtirol gehabt haben und zum Zeitpunkt des Antrages seit mindestens zwei Jahren ihren Wohnsitz in einer Südtiroler Gemeinde haben“.

2. Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13 erhält folgende Fassung:

„a) sie müssen ihren Wohnsitz seit mindestens zehn Jahren in Südtirol und seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde, in der die Wohnungen liegen, haben.“

Bericht:

Die ursprüngliche Formulierung von Absatz 1 weicht zu stark von der der staatlichen Regelung ab, die zwar zehn statt fünf Jahre Wohnsitz verlangt, aber nur zwei Jahre zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

Artikel 2

Art. 2
*Änderung des Landesgesetzes
vom 17. Mai 2013, Nr. 8,
„Förderung und Unterstützung der Familien in
Südtirol“*

1. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 17. Mai 2013, Nr. 8 erhält folgende Fassung: „a) auch um die Betreuung zu Hause durch die Eltern zu fördern, Auszahlung einer finanziellen Leistung für Familien mit Kleinkindern im Alter von null bis drei Jahren, als Beitrag zur Unterstützung der Betreuung und zur Deckung der Lebenshaltungskosten der Kinder; Auszahlung einer finanziellen Leistung für Familien mit minderjährigen Kindern und diesen gleichgestellten Personen, als Beitrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten der Kinder; die Zugangsvoraussetzungen und die Richtlinien zur Auszahlung und Verwaltung der Leistungen werden von der Landesregierung festgelegt, wobei als Mindestanforderung gilt, dass die Antragsteller mindestens zehn Jahre lang ihren Wohnsitz in Südtirol haben müssen und zum Zeitpunkt des Antrages seit mindestens zwei Jahren ihren Wohnsitz in einer Südtiroler Gemeinde haben müssen.“

Bericht:

Der Landesgesetzgeber, der die Landesregierung ermächtigt, Zugangsvoraussetzungen und Richtlinien zur Auszahlung und Verwaltung von finanziellen Leistungen festzulegen schreibt restriktivere Wohnsitzerfordernisse für die Antragsteller vor.

Artikel 3

Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3,
*Änderung des Landesgesetzes
vom 30. April 1991, Nr. 13,
„Neuordnung der Sozialdienste in der Provinz
Bozen“*

1. Artikel 7-bis Absatz 3 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13 erhält folgende Fassung: „3. Die Kriterien und Modalitäten für die Gewährung der Leistungen der finanziellen Sozialhilfe werden mit Durchführungsverordnung festgelegt, wobei die

Ziele und Grundsätze von Artikel 1 und jene dieses Artikels beachtet werden und als Mindestfordernis gilt, dass die Antragsteller mindestens zehn Jahre lang ihren Wohnsitz in Südtirol haben müssen und zum Zeitpunkt des Antrages seit mindestens zwei Jahren ihren Wohnsitz in einer Südtiroler Gemeinde haben müssen.“

Bericht:

Der Landesgesetzgeber, der die Landesregierung ermächtigt, Zugangsvoraussetzungen und Richtlinien zur Gewährung der Leistungen der finanziellen Sozialhilfe festzulegen schreibt restriktivere Wohnsitzerfordernisse für die Antragsteller vor.

L. Abg. Andreas Leiter Reber

